

## 1. ZIEL

Die den Gegenstand dieser Richtlinie bildenden Fördermaßnahmen sollen – im Sinne einer Internationalisierung der Wiener Wirtschaft – die Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen, welche darauf gerichtet sind, die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen (etwa eine Kooperation mit ausländischen Unternehmen oder die Erschließung neuer Märkte) zu bewerkstelligen.

## 2. EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die hier gegenständlichen Förderungen unterfallen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L10 vom 13/1/2001, S.0030.

## 3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind Unternehmen jedweder Rechtsform, die

- ihren Sitz in Wien haben,
- Klein- und Mittelunternehmen iSd Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124/39 vom 20.5.2003) in der jeweils geltenden Fassung, bzw. iS. des etwaig an die Stelle dieser Empfehlung tretenden Rechtsaktes darstellen,
- zur Vornahme der förderungsgegenständlichen Tätigkeit befugt sind,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen und
- ihren städtischen Abgabeverpflichtungen rechtzeitig und vollständig nachkommen.

## 4. FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Als förderungswürdig sind Unternehmen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches internationales Engagement erwartet werden darf; die Beurteilung der Erfolgsaussichten hat sich insbesondere auf die nachstehenden Aspekte zu stützen:

1. Unternehmensgegenstand;
2. aktuelle Kapitalausstattung und Möglichkeit einer Erweiterung derselben;
3. aktuelle Produktions-/Dienstleistungs-Kapazität (Betriebsmittelausstattung etc.) und Möglichkeit einer Erweiterung;
4. aktuelle Mitarbeiterzahl und Möglichkeit einer Erhöhung;
5. aktuelle Qualifikation des Personals (einschließlich eines mitarbeitenden Unternehmensinhabers) und Möglichkeit einer Verbesserung;
6. aktuelles Vertriebssystem und Möglichkeit einer Adaption;
7. Unternehmenserfolg in den drei der Antragstellung unmittelbar vorausgehenden Jahren (bei Unternehmen, die noch nicht so lange bestehen, ist der Unternehmenserfolg über die gesamte Zeit ihres Bestehens zu berücksichtigen);
8. Produkte bzw. Dienstleistungen, welche den Gegenstand des internationalen Engagements bilden sollen;
9. für das internationale Engagement ins Auge gefasste Märkte.

## 5. FÖRDERUNG

### 5.1 Allgemeines:

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind Kosten, die unmittelbar mit

- den ausgeführten Mengen,
- dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder
- den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit

in Zusammenhang stehen.

Als Förderungsmittel vorgesehen sind Zuschüsse zu Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit Internationalisierungsschritten – insbesondere im Konnex mit der Einführung eines neuen Produkts (bzw. einer neuen Dienstleistung) auf einem ausländischen Markt oder eines bestehenden Produkts (bzw. einer bestehenden Dienstleistung) auf einem neuen ausländischen Markt - erwachsen.

### 5.2 Die einzelnen Maßnahmen:

#### a) Internationalisierungsberatung

Die Internationalisierungsberatung durch gewerbliche Internationalisierungsberater des WIFI Wien umfasst u.a. die Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie (Erstellung eines Internationalisierungskonzepts) und eines Marketingkonzeptes, weiters die Beratung in Fragen der Transport-, Finanzierungs-, Zahlungsformalitäten etc.

Pro Antragsteller und Kalenderjahr können Beratungen im Ausmaß von max. 4 Beratungstagen in Anspruch genommen und (teil)gefördert werden.

(Bemerkt sei, dass die Internationalisierungsberatung auch außerhalb der Förderungsaktion in Anspruch genommen werden kann, dann allerdings auf Kosten des die Beratung in Anspruch Nehmenden.)

#### b) Homepages

Die Förderung wird zuerkannt für jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Homepages anfallen; die Homepage muss neben der Darstellung des Unternehmens zum überwiegenden Teil der Präsentation der für den ausländischen Markt vorgesehenen Produkte bzw. Dienstleistungen gewidmet sein (als Nachweis der Widmung gilt es insbesondere, wenn die Homepages nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweisen).

#### c) Beteiligungen an internationalen Messen und Ausstellungen im Ausland

Die Förderung wird zuerkannt für die bezahlte Ausstellungsmiete und für sonstige üblicherweise mit Messebeteiligungen entstehenden Kosten, die vom Messeveranstalter in Rechnung gestellt werden, wenn

- der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche durch den Antragsteller im eigenen Namen abgeschlossen wurde,
- die Platzmietenrechnung auf den Antragsteller ausgestellt und von diesem bezahlt wurde,
- der Messestand mit dem Namen (der Firma) des Antragstellers gekennzeichnet war,
- der Messestand während der gesamten Veranstaltung durch fachkundige Betreuer (Firmenangehörige) besetzt war und
- der Antragsteller über seine Erfahrungen der Wirtschaftskammer Wien und dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds mittels zur Verfügung gestellten Formulars berichtet.

#### d) Der Internationalisierung dienende Publikationen

Die Förderung für Publikationen wird zuerkannt für

- Firmenprospekte,
- Warenkataloge und
- zur Werbung konzipierte Filme, Videobänder, DVD's, CD's etc.,

wenn die Publikation

- ausschließlich zur Absatzwerbung für Waren und Dienstleistungen im Ausland konzipiert ist (als ausschließlich für diesen Gebrauch konzipiert gelten insbesondere Publikationen, die eine entsprechende Kennzeichnung tragen oder entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweisen),
- den Namen (die Firma) des Antragstellers enthält,
- sich an ausländische Absatzmittler (also nicht, wie etwa Postwurfsendungen, Streuprospenkte u.ä. nur an Endverbraucher) richtet,
- hinsichtlich Form und Inhalt eine dem internationalen Standard entsprechende Qualität aufweist und
- auf Kosten des Antragstellers von einem in der EU ansässigen Betrieb produziert wurde.

Für Publikationsmedien, die in der obigen Liste keine Deckung finden (wie z.B. bedruckte Verpackungen, Einladungen, Postwurfsendungen, Betriebsanleitungen, Montageanleitungen, Fachartikel, Plakate, Aufkleber, Poster, Displaymaterialien, Publikationen in Buchform, aufwändige Ausstellungskataloge, Künstlerpräsentationen, Handbücher) kann eine Unterstützung nicht zuerkannt werden.

e) **Übersetzungskosten im Zuge der Erstellung von mehrsprachigen Broschüren bzw. Homepages**

Die Förderung wird zuerkannt für Übersetzungskosten, die für die unter Pkt. 5b oder Pkt. 5d genannten Maßnahmen anfallen.

Die Übersetzung muss durch ein gewerbliches Übersetzungsbüro, einen akademischen Übersetzer, ein Mitglied der Universitas, einen beeideten Dolmetscher oder eine andere Person vergleichbarer Qualifikation, die zu der einschlägigen Tätigkeit öffentlich bestellt ist oder diese Tätigkeit öffentlich ausübt, in fachlich einwandfreier Weise erfolgen und durch das antragstellende Unternehmen bezahlt werden.

f) **sonstige Markterschließungskosten**

Gefördert werden können:

- Markterschließungskosten, die im Zusammenhang mit den von den Wirtschaftskammern Österreichs oder dem WWFF erbrachten Serviceleistungen und exportfördernden Aktivitäten für die Erschließung neuer Märkte in Rechnung gestellt werden.
- im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallende Kosten der Beziehung ausländischer Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberater (ausgenommen sind die Kosten der Vertretung in zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren).

g) **Internationalisierungscoach**

Die Förderung kann für die Inanspruchnahme eines Coaches (eines auf dem Gebiet der Internationalisierung tätigen Beraters) gewährt werden, der das Unternehmen beim Aufbau von grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationen betreut und dazu folgende Leistungen für einen bestimmten Zielmarkt erbringt:

- Evaluierung der Marktchancen
- Erstellung eines Konzeptes für den Markteintritt
- Akquisition und Auswahl von Kooperationspartnern
- Betreuung bei der Umsetzung des Internationalisierungsvorhabens
- Begleitung beim gesamten Auslandsengagement auf dem Zielmarkt

Jedenfalls nicht förderbar (gilt von b bis f) sind:

Eigenleistungen (beispielsweise hauseigene Herstellung von Publikationen oder Homepages, hauseigene Übersetzungen etc.), Transport- und Reisekosten sowie Diäten.

### 5.3 Ausmaß der Förderung:

Für **5.2 a)**: Übernahme der Kosten für einen Internationalisierungsberater für maximal 2 Beratungstage pro Antragsteller und Kalenderjahr. Zwei weitere Beratungstage werden zu 50 % gefördert. Die förderbaren Kosten betragen pro Beratungstag max. **€ 600,-** exkl. MwSt., inkl. Diäten und Fahrtkosten.

Für die unter **5.2 b)** genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss:  
**20 %** der anerkehbaren Kosten, max. jedoch €3.000,-.

Für die unter **5.2 c) bis f)** genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss:  
für kleine Unternehmen (bis max. 49 Mitarbeiter): **50 %** der anerkehbaren Kosten,  
für mittlere Unternehmen (bis max. 249 Mitarbeiter): **35 %** der anerkehbaren Kosten,  
max. jedoch € 10.000,- pro Unternehmen(sgruppe) und Kalenderjahr.

Die **Maximalförderung** für die Maßnahmen **5.2 a) bis f)** beträgt **insgesamt € 10.000,-**.

Für die unter **5.2 g)** genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss:  
**70 %** des vom Coach in Rechnung gestellten Honorars,  
maximal jedoch €20.000,- pro Unternehmen(sgruppe) und Kalenderjahr.  
Die Förderung kann zusätzlich zu den Maßnahmen a) bis f) in Anspruch genommen werden.

Die ggst. Förderung kann für eine Maßnahme oder aber auch für eine Kombination von mehreren Maßnahmen ausgeschöpft werden.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer anderen Förderungsaktion der Stadt Wien für ein und dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

Siehe hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung auch Punkt 8.

## 6. ABLAUF

### 6.1 Einreichung:

Die Einreichung muss beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) vor Inangriffnahme des exportfördernden Projektes unter Verwendung des in allen Punkten vollständig und genau ausgefüllten Ansuchens erfolgen. Dem WWFF sind insbesondere auch alle vom Antragsteller in den letzten drei Jahren erhaltenen Beihilfen im Sinne der De-minimis-Verordnung (Pkt. 2.) bekannt zu geben.

Vor Einreichung des vollständig ausgefüllten, firmenmäßig unterfertigten **Antragsformulares** beim WWFF ist die Absolvierung eines „Internationalisierungs-Checks“ bei der Wirtschaftskammer Wien, Abteilung Außenwirtschaft, erforderlich. Liegt dieser „Internationalisierungsscheck-Bericht“ der WKW bei der Einreichung nicht vor, so muss dieser Bericht ehest möglich nachgereicht werden, ansonsten eine Weiterbehandlung des Förderantrages nicht möglich ist.

Wird die Förderung für die Maßnahme g) beantragt, ist dem Ansuchen das Angebot des Coaches mit dessen Referenzen und abgewickelten Projekten im Zielmarkt anzuschließen. Die Auswahl des Coaches erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen und ist ein wesentlicher Bestandteil der Förderungswürdigkeit; der Coach muss jedenfalls zur Ausübung der Tätigkeit als Unternehmens-/Exportberater befugt sein.

### 6.2 Begutachtung/Entscheidung:

Der WWFF überprüft die Förderungsvoraussetzungen sowie die Förderungswürdigkeit unter Berücksichtigung des „Internationalisierungsscheck-Berichts“.

Die Prüfung hat in eine Bewertung zu münden, bei der der Grad der Förderungswürdigkeit durch die Zuweisung von Punkten (Minimum: 0; Maximum: 100) ausgedrückt wird.

Alle Förderungsanträge, die in einem Kalenderquartal eingereicht wurden und denen nach dem Ergebnis der ersten Entscheidungsstufe eine Förderung zukommen sollte, werden entsprechend der jeweiligen Summe der zugewiesenen Punkte gereiht.

Beginnend mit dem bestgereihten (= die höchste Punktezahl aufweisenden) Förderungsantrag werden den Antragstellern in absteigender Reihenfolge die auf der ersten Entscheidungsstufe festgelegten Förderungen zuerkannt, und zwar so lange, bis der für dieses Kalenderquartal bereitstehende Budgetbetrag ausgeschöpft ist; Antragsteller, die nicht zum Zug kommen, werden in das nächste Kalenderquartal übernommen; kommen sie auch dort nicht zum Zug, so werden sie abgewiesen; gelangt man in absteigender Reihenfolge zu mehreren Antragstellern, die alle die gleiche Punktezahl aufweisen, von denen aber bei voller Berücksichtigung der jeweils festgelegten Förderungen nicht alle im Budget Deckung fänden, dann sind diesen Antragstellern jeweils im gleichen prozentualen Ausmaß gekürzte Förderungen zuzuweisen.

Nach entspr. Bewertung und Reihung der einzelnen Förderfälle sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten empfiehlt der WWFF die jeweilige Förderung; über die Gewährung der Förderung entscheidet der Magistrat der Stadt Wien.

### **6.3 Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführung und Abschluss der förderungsgegenständlichen Maßnahmen auf Basis der vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Rechnungszusammenstellung unter Verwendung der vom WWFF aufgelegten Formblätter samt Rechnungen und dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original sowie unter Beigabe von Belegexemplaren (z.B. für Publikationen). In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Rabatten, Gutschriften, offenen Hafrücklässen etc.) aufgenommen werden. **Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 1½ Jahre nach Zuerkennung der Förderung vorgelegt werden.**

### **Zwischenabrechnungen (Akontierungen) sind nicht möglich!**

Wird die Auszahlung der Förderung für die Maßnahme g) beantragt, ist ein vom Coach erstellter Abschlussbericht sowie ein vom geförderten Unternehmen firmenmäßig gefertigter Evaluierungsbogen (nach dem vom WWFF vorgegeben Muster) vorzulegen.

## **7. WIDERRUF**

Die Zuerkennung des Zuschusses wird innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung widerrufen, wenn

- der Zuschuss zweckwidrig verwendet wurde,
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen,
- der zeitliche Ablauf des Projektes sich ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird,
- Kontrollen durch den WWFF, den Magistrat der Stadt Wien oder deren Beauftragte verweigert oder behindert werden, oder
- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursantrag mangels Deckung abgewiesen wurde (ausgenommen sind Fälle, in denen ein Zwangsausgleich zustande kommt und erfüllt wird) oder der Betrieb des Förderungswerbers auf Dauer eingestellt wird.

Ist das Projekt in konkrete (insbesondere zeitlich aufeinander folgende) Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden. Wenn den Antragsteller ein grobes Verschulden an der Realisierung eines Widergrundes trifft, ist die gesamte Förderung zu widerrufen.

Im Falle des Widerrufs ist ein ausbezahlter Zuschuss (ggf. anteilig) binnen zwei Wochen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in jener Höhe zur Anwendung gelangt, die dem Erlass der Magistratsdirektion vom 13. November 1998, MD-117-9/98 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage entspricht.

Der Antragsteller ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. dem WWFF unverzüglich schriftlich bekannt zu geben – bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann von einer Verzinsung abgesehen werden.

## 8. RECHTSGRUNDLAGE / ANSPRUCH

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 17.12.2004 unter Pr.Z. 05580-2004/0001-GFW beschlossenen Richtlinie. Das Präsidium des WWFF ist ermächtigt – je nach budgetärer Ausstattung - die in der Richtlinie festgelegte Förderungshöhe um bis zu 50 % zu kürzen; dazu ist das folgende Procedere vorgesehen:

- Innerhalb der ersten fünf Tage eines jeden Kalenderquartals werden
  - die Gesamthöhe der bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderquartals (im Folgenden: „Vergleichsstichtag“) im betreffenden Kalenderjahr vom WWFF-Präsidium empfohlenen Förderungen ermittelt,
  - der ermittelte Betrag jener Summe gegenübergestellt, die bei gleichmäßiger rechnerischer Verteilung der für das betreffende Kalenderjahr vorgesehenen Budgetmittel über das gesamte Kalenderjahr auf den Zeitraum bis zum Vergleichsstichtag entfallen würde, und
  - die Gesamthöhe jener Fördermittel festgestellt, die aufgebracht werden müsste, um alle am Vergleichstichtag beantragten, aber noch nicht empfohlenen Förderungen zu bedienen.
- Ergibt diese Gegenüberstellung, dass die noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel mutmaßlich nicht ausreichen werden, um die bereits eingebrachten, aber noch nicht empfohlenen Förderanträge sowie die noch zu erwartenden genehmigungsfähigen Förderanträge zu bedienen, so kann bezüglich der am Vergleichsstichtag noch nicht empfohlenen Förderanträge die oben angeführte Kürzung vorgenommen werden.

Auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

**Geltungszeitraum dieser Richtlinie vom 1.1.2005 bis 31.12.2008.**

## 9. INFORMATIONEN / ANTRAGSUNTERLAGEN



**WWFF WIENER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSFONDS**

✉	1010 Wien, Ebendorferstraße 2	U2 Rathaus, Straßenbahn 1, 2, J
☎	1/4000/86727	e-mail <a href="mailto:woletz@wwff.gv.at">woletz@wwff.gv.at</a>
FAX	1/4000/7070	Internet <a href="http://www.wwff.gv.at">http://www.wwff.gv.at</a>



**WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN**

✉	1010 Wien, Stubenring 8-10	U3 Stubentor, Straßenbahn 1, 2
☎	1/51450/1303,1288	e-mail <a href="mailto:herbert.herzig@wkw.at">herbert.herzig@wkw.at</a> und <a href="mailto:petra.reutner@wkw.at">petra.reutner@wkw.at</a>
FAX	1/51450/1474	Internet <a href="http://www.wko.at/wien/aw">http://www.wko.at/wien/aw</a>